

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 20. Februar

1960

Inhalt: 1. Begabtenprüfung für die Zulassung zum Studium an Pädagogischen Akademien. 2. Jahrbuch und Beiheft des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 3. Jugendbildung und Freizeit. 4. Lohnsteuerkarten 1960. 5. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Rauxel. 6. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Lendringsen. 7. Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Wanne. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Espelkamp-Mittwald. 9. Persönliche und andere Nachrichten. 10. Erschienene Bücher und Schriften.

Begabtensonderprüfung für die Zulassung zum Studium an Pädagogischen Akademien

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 1. 1960
Nr. 24944 / C 9—28

Nach vielen Erfahrungen stellt die Begabtensonderprüfung hohe Anforderungen. Nach einem Beschluß der Landessynode 1958 sollten die Pfarrer mit den Unterlagen versehen werden, die sie in die Lage versetzen, Bewerber (ohne Abitur) für das pädagogische Studium darüber aufzuklären, welche Anforderungen an sie in der Begabtensonderprüfung gestellt werden.

Wir haben den Herren Superintendenten mit Rundschreiben vom 20. Mai 1959 für die Kirchengemeinden je ein Merkblatt über die „Vorläufige Ordnung der Begabtensonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Akademien“ übersandt und bringen nachstehend die endgültige „Ordnung der Begabtensonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Akademien des Landes Nordrhein-Westfalen“ zum Abdruck:

Ordnung der Begabtensonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Akademien des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Zugang zum Studium an einer Pädagogischen Akademie auch Bewerbern und Bewerberinnen ermöglicht werden, die keine Möglichkeit hatten, eine höhere Schule zu besuchen und die Reifeprüfung abzulegen, aber für den Beruf eines Lehrers die erforderliche Eignung und Begabung besitzen.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

Der Bewerber (dasselbe gilt hier und im folgenden auch für die Bewerberin) muß seiner Persönlichkeit und seinen geistigen Fähigkeiten nach für ein Hochschulstudium geeignet sein und über eine angemessene Bildung verfügen, die im wesentlichen den Anforderungen einer Reifeprüfung entspricht. Im einzelnen wird gefordert:

- (1) *Innere Bereitschaft für den Lehrberuf.*
- (2) *Nachgewiesene Bewährung im ausgeübten Beruf.*
- (3) *Ausreichende Spannkraft, ein wissenschaftliches Studium durchzuführen und abzuschließen.*
- (4) *Einhaltung der Altersgrenze: Er soll in der Regel das 22. Lebensjahr vollendet und das 28. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.*
- (5) *Nachweis der Gründe, die den Besuch einer höheren Schule und die Ablegung der Reifeprüfung unmöglich machten.*
Sollten ihn besondere Gründe zum vorzeitigen Verlassen der höheren Schule gezwungen haben, so ist dies glaubhaft nachzuweisen.

§ 3

Prüfungsausschuß

- (1) *Die Prüfungen finden an allen Akademien statt.*
- (2) *Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Kultusminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt.*

§ 4

Meldung zur Prüfung

- (1) *Meldetermine sind der 30. November (für den Studienbeginn im Sommersemester) und der 31. Mai (für den Studienbeginn im Wintersemester).*
- (2) *Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Rektor der Pädagogischen Akademie zu richten, an welcher der Bewerber zu studieren beabsichtigt. Dieser Antrag kann nicht von dem Bewerber selbst, sondern muß von einer urteilsfähigen Persönlichkeit gestellt werden, die mit den Voraussetzungen des Studiums an einer Pädagogischen Akademie sowie wissenschaftlicher Arbeit überhaupt vertraut ist und den Bewerber nach seinen bisherigen Leistungen kennt. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, daß die oben angegebenen Voraussetzungen (§ 2) erfüllt sind; insbesondere muß aus ihm ein kla-*

res Bild der Persönlichkeit des Bewerbers zu gewinnen sein.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein ausführlicher, handgeschriebener Lebenslauf des Bewerbers (Darstellung des geistigen Werdegangs und der besonderen Interessengebiete — welche Menschen, welche geistigen Mächte, welche Ereignisse, Erfahrungen, Werke der Literatur, Kunst, Wissenschaft usw. die Entwicklung des Bewerbers bestimmt haben).
- b) Nachweise über Berufsausbildung und Berufsleistungen.
- c) Eine Darlegung über Art und Umfang dessen, was der Bewerber seit Verlassen der Schule getan hat, um seine Allgemeinbildung zu vervollständigen und zu vertiefen (Verzeichnis der gelesenen oder durchgearbeiteten Werke und Bücher, insbesondere auf dem Gebiet der deutschen Literatur, der Religionslehre, der Geschichte, der Biologie und der Erdkunde).
- d) Schulzeugnisse und andere Zeugnisse in glaubigster Abschrift.
- e) Ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums.
- f) Eine Versicherung, daß sich der Bewerber weder einer Reifeprüfung noch einer Begabtensonderprüfung unterzogen und auch die Zulassung zu einer dieser Prüfungen bisher nicht nachgesucht hat.
- g) Zwei Lichtbilder (Größe $4 \times 5\frac{1}{2}$ cm), mit Vor- und Familienname auf der Rückseite.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Die Unterlagen a) bis g) verbleiben auch dann bei den Akten, wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

§ 5

Prüfung

(a) Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber zwei Aufsätze unter Aufsicht anzufertigen; Zeit je 5 Stunden. Für einen der Aufsätze werden drei Aufgaben, die dem besonderen Interessengebiet der Bewerber zu entnehmen sind, zur Wahl gestellt.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind dem Kultusminister 4 Wochen vor Durchführung der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(b) Mündliche Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung kann versagt werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht genügt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Prüfung in Deutsch, Geschichte und Erdkunde. Statt Erdkunde kann auch vom Prüfling bei der Meldung eines der folgenden Fächer zur Wahl vorgeschlagen werden: katholische oder evangelische Religionslehre, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Musik, Bildende Kunst, Englisch.

Außer der mündlichen Prüfung in diesen

drei Fächern kann noch ein Kolloquium mit dem Prüfungsausschuß stattfinden.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern ist zu berücksichtigen:

1. in D e u t s c h :

Sicheres Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift;

Kenntnis einiger Werke der deutschen Klassik;

Kenntnis einzelner Werke der großen Erzähler des 19. Jahrhunderts;

Vertrautheit mit einem bedeutenden Schriftsteller der zeitgenössischen Literatur;

2. in G e s c h i c h t e :

Ein besonderes Interessengebiet nach Wahl des Prüflings.

Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (insbesondere Bekanntschaft mit den wichtigsten geschichtlichen Vorgängen, die zum Verständnis der gegenwärtigen und sozialen Lage notwendig sind).

Kenntnis der verfassungsmäßigen Grundlagen der Bundesrepublik (Grundgesetz) und des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesverfassung).

Verständnis für politische Gegenwartsfragen.

3. in E r d k u n d e :

Vertrautheit mit der heimatisch. Landschaft. Kenntnis des deutschen, insbesondere des rheinischen und westfälischen Raumes (der Landschaft, Wirtschaft und staatlichen Gliederung).

Geordnete Vorstellungen von Großlandschaften und Staaten Europas.

Ein außereuropäischer Erdteil (nach Wahl).

Prüfungsanforderungen in den Ersatzfächern statt Erdkunde:

a) kath. Religionslehre:

1. Das für ein bewußtes katholisches Christenleben nötige Wissen um Glaube, Liturgie und Sittenlehre der Kirche.

2. Vertrautheit mit religiösen Gegenwartsfragen.

3. Kenntnis eines vom Prüfling frei gewählten Abschnitts aus der Kirchengeschichte oder der biblischen Offenbarungsgeschichte.

b) evangel. Religionslehre?

1. Durch eigene Lektüre gewonnene Kenntnis einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Schrift. Verständnis für die Bedeutung der Bibel in der evangelischen Kirche.

2. Beherrschung des Textes und Kenntnis der Erklärungen des 1. und 2. Hauptstücks von Luthers Kleinem Katechismus oder der entsprechenden Fragen des Heidelberger Katechismus.

3. Kenntnis je eines Kirchenliedes aus den verschiedenen Epochen der Kirchenlieddichtung und Vertrautheit mit dem Aufbau des evangelischen Gottesdienstes.

4. Vertrautheit mit dem Verlauf der Reformationgeschichte und durch eigene Lektüre erworbene Kenntnis einer reformatorischen Schrift.
5. Der Kirchenkampf 1933 bis 1945.
Auseinandersetzung mit einem religiösen Gegenwartsproblem nach Wahl.

c) Mathematik:

1. Sicherheit in allen Rechenarten und im angewandten Rechnen der Volksschule.
2. Stoff der Raumlehre der Volksschule mit Einschluß des pythagoräischen Lehrsatzes, der Kreislehre und der Körperberechnung.
3. Gleichungen ersten Grades mit zwei Unbekannten.
4. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten.
5. Ein Gebiet nach Wahl (z. B. Trigonometrie der Ebene oder der Kugel, arithmetische und geometrische Reihen).

Die Prüfung in Mathematik wird in der Regel schriftlich durchgeführt. Für fünf Aufgaben stehen 2½ Stunden zur Verfügung.

d) Physik:

1. Grundbegriffe der Mechanik, Wärme, Akustik, Optik, Elektrizität mit Magnetismus außerdem
2. in der Mechanik der Maschinen;
3. in der Elektrizitätslehre die Wärme-, magnetischen und chemischen Wirkungen des elektrischen Stromes, Ohmsches Gesetz, Kirchhoff'sche Gesetze, Einführung in die Induktion;
4. Beherrschung eines Gebietes nach Wahl, z. B. Wellenlehre des Lichtes, optische oder elektrische Geräte, Elemente der klassischen Atomphysik;
5. Der Prüfling soll sich auch über die Bedeutung der Physik für die Technik und für das physikalische Weltbild unserer Zeit äußern können.

Anm.: Die Durchführung praktischer Versuche wird nach Möglichkeit den Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung bilden; doch können dazu auch Abschnitte aus wissenschaftlichen Aufsätzen dienen, die zu einer kritischen Stellungnahme des Prüflings und zu einem Gespräch zwischen ihm und dem Prüfer geeignet sind.

e) Chemie:

1. Vertrautheit mit den wichtigsten chemischen Grundbegriffen, wie Element, Verbindung, Säure, Base, Salz usw. sowie der elementaren chemischen Vorgänge, wie Oxydation, Reduktion, Salzbildung usw. an Beispielen zu erörtern.
2. Gewisse Kenntnisse über die chemische Industrie der engeren Heimat, z. B. Hochofen-, Erzverhüttung-, Glas- und Porzellanherstellung — Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte — und Darstellung der wichtigsten chemischen Vorgänge der betreffenden tech-

nischen Chemie (Sonderwünsche des Prüflings sind zu berücksichtigen).

3. Das Wichtigste über die chemischen Grundlagen unserer Ernährung.
4. Einiges aus der Geschichte der Chemie und aus dem Leben großer Chemiker.
5. Wirtschaftliche Bedeutung der Chemie. Einige Gedanken zum Problem Mensch und Technik.

Anm.: Die Durchführung praktischer Versuche wird nach Möglichkeit den Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung bilden; doch können dazu auch Abschnitte aus wissenschaftlichen Aufsätzen dienen, die zu einer kritischen Stellungnahme des Prüflings und zu einem Gespräch zwischen ihm und dem Prüfer geeignet sind.

f) Biologie:

1. Vertrautheit mit den wichtigsten Pflanzen und Tieren der Heimat.
2. Kenntnis einer heimischen Lebensgemeinschaft und ihrer Gesetzmäßigkeit.
3. Bekanntschaft mit den wichtigsten Tatsachen der Morphologie (Zellenlehre, Organlehre) der Pflanzen oder der Tiere.
4. Kenntnis einiger charakteristischer Lebensvorgänge, z. B. der Assimilation und der Atmung.
5. Ausreichende Kenntnisse in der Anatomie und Physiologie des Menschen.
6. Verständnis für Fragen der allgemeinen Biologie (z. B. Vererbung, Entwicklung).
7. Ein besonderes Interessengebiet der angewandten Biologie (nach Wahl des Prüflings).

Anm.: Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung können biologische Versuche, Beobachtungen an geeigneten Objekten, aber auch Abschnitte aus wissenschaftlichen Abhandlungen sein.

g) Musik:

1. Gehörübungen und Musikdiktate.
2. Nachweis eines Liedschatzes (Volkslieder aus dem Kreislauf des Tages und Jahres, Scherzlieder, Handwerkslieder).
3. Vorsingen eines bekannten und Vomblattsingen eines unbekanntes geistlichen oder weltlichen Volksliedes.
4. Vorspiel und Improvisation auf einem Instrument nach Wahl.
5. Musik- und kulturgeschichtliche sowie stilkritische Grundlagen.

h) Bildende Kunst:

Der Nachweis bildnerischer Fähigkeiten erfolgt:

1. durch Vorlage eigener Arbeiten;
2. durch Anfertigung einer einfachen Gestaltungsaufgabe, die nach Thema und Material frei gewählt werden kann (z. B. Farbkomposition — Flächengliederung — Naturstudie — Linolschnitt — usw.). In jedem Falle werden mehrere Themen vorgeschlagen.

Das künstlerische Urteilsvermögen ist nachzuweisen:

3. Durch die Beurteilung vorgelegter Zeichnungen, Bilder, Werkformen im Sinne einer Kunstbetrachtung, mit der sich zugleich kunstgeschichtliche Fragen verquicken lassen. Die Angabe eines bestimmten Teilgebietes (Baukunst, Plastik, Malerei, Werkkunst usw.) bzw. einer bestimmten Epoche wird dem Kandidaten freigestellt.

Die kunstpädagogische Prüfung erstreckt sich auf künstlerisches Urteilsvermögen und bildnerische Begabung, weniger auf wissenschaftliche Kenntnisse.

i) Englisch:

1. Dreistündige Klausurarbeit. Übersetzung eines einfachen (nicht fachlich spezialisierten) Textes aus dem Deutschen ins Englische.

Übersetzung soll idiomatisch orientiert sein und stärker vom Sinn des Textes als vom Einzelwort ausgehen.

2. Nachweis der Fähigkeit, einfache Sachverhalte in der fremden Sprache zu erfassen und mitzuteilen (ohne grobe Verstöße gegen Grammatik oder Aussprache).
3. Kenntnis einiger Werke der englischen Klassik (wenigstens zwei Shakespearedramen).
4. Vertrautheit mit einem bedeutenden Schriftsteller der zeitgenössischen englischen oder amerikanischen Literatur.
5. Einblick in die Umwelt und Lebensweise des englischen und amerikanischen Volkes.
6. Gründliche Auseinandersetzung mit einem Gegenwartsproblem der fremden Länder nach Wahl des Prüflings (z. B. Rassenproblem in USA, Kolonialfrage, Erziehung, Gesundheitswesen, Religion).

Der Verlauf und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung werden von einem Mitglied des Prüfungsausschusses in einer kurzen Niederschrift festgehalten, die den Prüfungsakten des Bewerbers beigelegt wird.

§ 6

Ergebnis der Prüfung und Zeugnis.

- (1) Über Verlauf und Ergebnis der Gesamtprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.
- (2) Die einzelnen Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden allgemein charakterisiert und mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“, „ungenügend“ bewertet; entsprechend werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung beurteilt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird zusammengefaßt in das Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Über das Ergebnis wird ein besonderes Zeugnis nach Anlage 1 ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In dem Zeugnis wird ausgesprochen, daß der Bewerber zum Studium an

einer Pädagogischen Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen werden kann.

- (4) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber eine Bescheinigung nach Anlage 2. Die Bescheinigung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (5) Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7

Gebühren.

- (1) Nach der Zulassung zur Prüfung ist eine Gebühr von 30,— DM zu entrichten, die bei der für die Akademie zuständigen Kasse einzuzahlen ist.
- (2) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Prüfungsgebühr durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 8

Schlußbestimmungen.

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. November 1959 in Kraft an Stelle der bisherigen Vorläufigen Prüfungsordnung vom 25. 11. 1954 (I P 53 — 12/2/4 Nr. 15011/54).

Düsseldorf, den 3. November 1959

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez.: Werner Schütz

I/2 P 53—12/2/4 Nr. 7091/59

Jahrbuch und Beiheft des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt
Nr. 2135 / C 20—04

Bielefeld, den 28. 1. 1960

An der Jahreswende ist das von Landeskirchenrat Dr. Rahe in Bielefeld herausgegebene „Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte“ — 51. und 52. Jahrgang 1958/59 — in der Verlagshandlung der Anstalt Bethel bei Bielefeld erschienen (211 Seiten). Gleichzeitig ist das 4. Beiheft mit einer Arbeit von Dr. Egbert Thiemann „Die Theologie Hermann Hamelmanns“ (125 Seiten) herausgekommen. Die Mitglieder des Vereins erhalten Jahrbuch und Beiheft für den Jahresbeitrag von 5,— DM; in der Ausbildung Stehende (Studenten, Kandidaten, Referendare, Junglehrer) zahlen 1,— DM; von korporativen Mitgliedern (Kirchengemeinden usw.) werden nach Möglichkeit 10,— DM erbeten. Für die Nichtmitglieder, die die Bücher im Buchhandel erhalten, wird das Jahrbuch mit 8,50 DM und das Beiheft mit 3,50 DM berechnet.

Wir empfehlen das Jahrbuch, das seit 1899 erscheint und wertvolle Beiträge aus der Kirchengeschichte Westfalens bringt, wärmstens. Jede Kirchen- und Pfarrbibliothek sollte das Buch mit den Beiheften unter ihren Beständen haben.

Gegen die Übernahme des Jahresbeitrages auf die Kirchenkasse haben wir keine Bedenken.

Jugendbildung und Freizeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 2. 1960
Nr. 1968 / C 16—03

Die Räume der Jugendbildungsstätte und des Freizeitheimes Haus Husen sind an den mittleren Wochentagen der nächsten Monate z. T. noch frei. Das Haus eignet sich nicht nur für Jugendfreizeiten. Der Tagespreis im Freizeitheim (8-Bett-Zimmer) beträgt DM 4,50, in der Jugendbildungsstätte (1—3-Bett-Zimmer) DM 6,50 bis DM 8,—. Anfragen sind unmittelbar an das Ev. Mädchenwerk in Westfalen, Dortmund-Hohensyburg, Haus Husen, zu richten.

Lohnsteuerkarten 1960

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 2. 1960
Nr. 2289 / B 14—04

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen geben wir hiermit bekannt:

Der Finanzminister Düsseldorf, 11. Januar 1960
des Landes

Nordrhein-Westfalen
S 2230 — 1 — VB 2

Betr. Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1960 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1960;

hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1959.

Es wird den Finanzämtern auch in diesem Jahr nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1960 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1960 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1960 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1959 berechnen (Hinweis auf § 37 Absatz 2 LStDV).
2. Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar 1960 beginnen und die spätestens am 29. Februar 1960 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1960 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Jahr 1960 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1959 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1959 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse. Diese Regelung gilt bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn im voraus (zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums) gezahlt wird, auch noch für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 31. März 1960 enden.
3. Bei der Berücksichtigung des eingetragenen Freibetrags (Ziffer 2) ist von dem am 31. Dezember 1959 gültigen steuerfreien Jahresbetrag bei monatlicher Lohnzahlung mit 1/12 und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 1/52 auszugehen.

4. Sobald die Lohnsteuerkarte 1960 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1960 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1960 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.

5. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1959 werden sich gegebenenfalls Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein für das Jahr 1959 gewährter Freibetrag für das Jahr 1960 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, oder wenn sich die anzuwendende Steuerklasse zu Ungunsten des Arbeitnehmers geändert hat. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits ab 1. Januar 1960 unberücksichtigt zu lassen oder die ungünstigere Steuerklasse bereits ab 1. Januar 1960 anzuwenden, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten und für Benachrichtigung der Arbeitgeberverbände zu sorgen.

Dieser Erlaß wird im Teil II des Bundessteuerblatts und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Thiel

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Bezirks Rauxel der Evangelischen Kirchengemeinde Habinghorst in Castrop-Rauxel, Kirchenkreis Herne, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgefarrt und bilden fortan eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Rauxel“.

§ 2

Die Grenze zwischen der neuen Kirchengemeinde Rauxel und der verbleibenden Kirchengemeinde Habinghorst beginnt im Westen am Rhein-Herne-Kanal am Hafen Viktor, verläuft mit der Zechenbahn (Zeche Viktor III/IV) in ostnordöstlicher Richtung bis zur Mitte der Habinghorster Straße, wendet sich über deren Mitte nach Südsüdosten bis zum Auftreffen auf die Köln-Mindener Eisenbahn und übernimmt diese in erneut ostnordöstlicher Richtung bis zum Kilometerstein 106,6. Die übrigen Grenzen bleiben wie bisher bestehen.

§ 3

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Habinghorst geht auf die neue Kirchengemeinde Rauxel als deren erste Pfarrstelle über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Habinghorst vom 24. Juli 1959 und vom 25. August 1959.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 29. September 1959.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) D r. T h ü m m e l
Nr. 19113 / Habinghorst 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 29. 9. 1959 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Rauxel erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß von 22. 12. 1959 — I C 60 — 50 Tgb. Nr. 6841/59 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 14. Januar 1960.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
(L.S.) gez. Unterschrift
G.Z.: 41 Nr. C 12 E

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der politischen Gemeinden Lendringsen und Asbeck und eines Teils der politischen Gemeinde Eisborn, die zur Evangelischen Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn gehören, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer neuen Evangelischen Kirchengemeinde L e n d r i n g s e n, Kirchenkreis Iserlohn, vereinigt.

§ 2

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Menden mit dem Sitz in Lendringsen geht als 1. Pfarrstelle auf die neue Kirchengemeinde Lendringsen über.

§ 3

Die neue Kirchengemeinde Lendringsen umfaßt die beiden Gemeinden Lendringsen vom Landkreis Iserlohn und Asbeck vom Landkreis Arnsberg, ferner von der Gemeinde Eisborn im Landkreis Arnsberg beide Straßenseiten der von Ainkhausen — Asbeck — Hönnetal verlaufenden Landstraße sowie den Wohnplatz Retringen der Gemeinde Holzen im gleichen Landkreis. Hier verläuft die

Grenze vom Schnittpunkt Domkebach / Landkreisgrenze Iserlohn etwa 250 m westlich des Pottentberges in allgemein südlicher Richtung an der Ostseite der Straße in nach Westen geöffnetem Bogen, folgt nach etwa 250 m der nach Südosten verlaufenden Waldschneise bis zum Punkt 292,7, hält die einmal eingeschlagene Richtung bei bis zum Heiligenhäuschen an der oben genannten Straße Ainkhausen / Asbeck — Asbeck-Hönnetal und folgt dieser dann wie oben angegeben bis zur Westgrenze von Eisborn.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. November 1959 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Oktober 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) D r. T h ü m m e l
Nr. 17580 / Menden 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 3. 10. 1959 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Lendringsen erteile ich hiermit auf Grund des von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 11. 1. 1960 — III G 60 — 50 Tgb. Nr. 7129/59 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg (Westf.), den 19. Januar 1960

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
(L.S.) gez. Unterschrift
41. Nr. L 20 E

Urkunde über die Teilung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisherige Evangelische Kirchengemeinde Wanne in Wanne-Eickel wird aufgeteilt in zwei neue selbständige Kirchengemeinden mit den Namen „E v a n g e l i s c h e K i r c h e n g e m e i n d e W a n n e — M i t t e“ und „E v a n g e l i s c h e K i r c h e n g e m e i n d e W a n n e — N o r d“.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Mitte behält im Osten, Süden und Westen die Grenzen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wanne.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Nord behält im Osten, Norden und Westen die Grenzen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wanne.

Die den beiden neuen Kirchengemeinden gemeinsame Grenze beginnt im Osten am Schnittpunkt der Oststraße und Claudiusstraße, verläuft — im folgenden stets beide Straßenseiten umfassend — in Westrichtung der Claudiusstraße bis zur Rathausstraße, wendet sich mit dieser nach Norden bis zur Hermannstraße, folgt dieser nach Westen, überquert die Hauptstraße, übernimmt dann die Beethovenstraße, wendet sich mit der Stöckstraße nach Norden bis zur Lortzingstraße, biegt hier nach Westen durch den Nordzipfel des Stadtgartens, weiter an der Nordseite des kath. Friedhofes vorbei bis zur Hammerschmidtstraße, von der sie Haus Nr. 12 einklamert zugunsten der neuen Kirchengemeinde Wanne-Mitte. Sie übernimmt dann in nördlicher Richtung die Hammerschmidtstraße als Grenze und wendet sich mit der Mathildenstraße nach westsüdwestlicher Richtung unter Überquerung der Emscherstraße bis zur Eisenbahnstrecke Wanne-Eickel/Wanne Unser-Fritz. Dieser Eisenbahnlinie folgt sie in nordnordwestlicher Richtung bis zum Entwässerungsgraben der Emschergenossenschaft, wendet sich nach 360 m für eine Strecke von 100 m nach Westsüdwesten, biegt alsdann zusammen mit der Grundstücksgrenze zwischen der Rheinlbe Bergbau-AG, Gelsenkirchen — Zeche Pluto Wilhelm — und der Essener Steinkohlenbergwerks AG Essen — Zeche Unser Fritz — zuerst nach Westnordwesten und schließlich nach Westsüdwesten bis zum Auftreffen auf den Hüller Bach (Stadtgrenze Gelsenkirchen / Wanne-Eickel).

§ 3

Von den sechs Pfarrstellen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wanne gehen die erste, zweite und vierte Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Mitte und die dritte, fünfte und sechste Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Nord über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß dem Beschlusse des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne vom 12. August 1959.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 29. September 1959.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 19587 / Wanne 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 29. 9. 1959 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Aufteilung der evangelischen Kirchengemeinde Wanne in die evangelische Kirchengemeinde Wanne-Mitte und in die evangelische Kirchengemeinde Wanne-Nord erteile ich hiermit auf Grund des von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 7. 1. 1960 — III G 60—50 Tgb.Nr. 6960/59 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes

betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg i. W., den 16. Januar 1960

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Unterschrift
G.Z.: 41 Nr. W 25 — W 29 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde E s p e l - k a m p - M i t t w a l d, Kirchenkreis Lübbecke, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Januar 1960.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. S t e c k e l m a n n
Nr. 1675 II / Espelkamp-Mittwald 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch Ausscheiden des Pfarrers Scharpenberg erledigte (2.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford. Der Inhaber dieser Pfarrstelle hat Evgl. Unterweisung an Berufs- und Fachschulen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers Wensky in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde B a d D r i b u r g, Kirchenkreis Paderborn. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Petry in den Ruhestand am 1. 4. 1960 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde G r o n a u, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten;

die durch das Ausscheiden des Pfarrers Plätz erledigte (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Bühler in eine Pfarrstelle der Ev. Kirche in Hessen und Nassau erledigte (6.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Hilfsprediger Hans Louis zum Pfarrer der Anstaltsgemeinde Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Werner Schmitt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Mergard, der in den Wartestand getreten ist;

Hilfsprediger Wilhelm Ubrig zum Pfarrer der Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart für die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein ist vom 1. Januar 1960 an für die Dauer von 5 Jahren Studienrat Kantor Hans Königsfeld in Siegen berufen worden.

Warnung

Gewarnt wird vor einem Betrüger, der bei Pastoren im Bereich der ev.-luth. Kirche in Lübeck versucht hat, Geldbeträge zu erlangen.

Er wird wie folgt beschrieben:

Mittelgroß, volles Gesicht, dunkles glattes Haar, Alter ungefähr Mitte 40, bekleidet war er mit

Lodenmantel, rotem Schal, dunkler Manchesterhose, Pullover mit heller Kante. An der hinteren Hüftpartie hat er tiefe Narbenlöcher, die als Mißhandlungsdokumente vorgezeigt wurden.

Er hat ein militärisches Auftreten, meldet sich in „geistlicher Angelegenheit“, beherrscht den 139. Psalm, bittet um Gebet und Segen und zum Schluß um Geld.

Er nennt sich „Klaus von Böckeler“, gibt sich als ehemaliger SA- und SS-Führer aus, der in dieser Eigenschaft wegen Mitschuld an „Oradur“ erst zum Tode, dann zu Zuchthaus verurteilt sei. Er will aus dem Gefängnis in Lille mit Hilfe von Alfred Krupp entwichen sein und bittet um Geld, um zu seinem Freund zu fahren, der ihm ins Ausland weiterhelfen wolle.

Erschienene Bücher und Schriften

Im Laetare-Verlag, Nürnberg, ist Ende 1959 ein Handbuch für Frauenarbeit unter dem Titel „Am Leben lernen“ von Liselotte Nold erschienen, auf das in den meisten Frauenzeitschriften schon mit Empfehlung hingewiesen ist (Preis DM 9,80).

Da es sich bei diesem Buch um ein in der Praxis fundiertes und deshalb außerordentlich hilfreiches Werk handelt, dessen Bedeutung über die Arbeit mit Frauengruppen weit hinausgeht, möchten wir empfehlend darauf aufmerksam machen.

Ulrich Bunzel „Gesegnetes Leid“, Bilder aus der Kirche Schlesiens 1945/46 und heute. Verlag der St. Johannis Druckerei, C. Schweickhardt, Lahr/Dinglingen. Preis 2,20 DM.

Der zur Zeit bei uns in Westfalen in Coesfeld diensttuende frühere Pfarrer von Breslau und Dekan Mittelschlesiens, Lic. Dr. Ulrich Bunzel, hat dieses kleine Büchlein geschrieben. Er berichtet von seinen Erlebnissen in Breslau am Ende des Krieges und in der ersten Zeit der Polenherrschaft. Das Büchlein wird besonders gern von denen gelesen werden, die von Schlesien zu uns gekommen sind.

Berichtigung für Nr. 1/1960 des Kirchlichen Amtsblattes, Seite 1:

Bei Ziffer 2. der Pastoralkollegs, 16.—25. Mai, ist der Zusatz „im Predigerseminar in Soest“ zu streichen.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.